

MERKBLATT

zum Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (1) KitaPersV

Ein Antrag gemäß § 10 (1) KitaPersV ist rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes zu stellen. Eine rückwirkende Tätigkeitserlaubnis erfolgt in der Regel nicht.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt ausschließlich als Bearbeitungshilfe für Ihre Unterlagen bestimmt ist und nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Rechtliche Grundlage:

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden (...).“

§ 10 (1) KitaPersV:

„Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.“

1. Schriftliche Begründung des Trägers zur Antragsstellung gemäß § 10 (1) KitaPersV

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals über deren fachliche Voraussetzungen Klarheit verschafft. Im Antrag ist deutlich zu machen:

- Warum hält der Träger die Kraft für **persönlich geeignet**¹?

¹ Eine **persönliche Eignung** setzt folgende personale Kompetenzen voraus: Dialogfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Feinfühligkeit und Belastbarkeit. Diese notwendigen personalen Kompetenzen sind z.B. feststellbar durch Beobachtung des Verhaltens gegenüber Kindern, Kollegen, Eltern, der gezeigten Eigeninitiative, dem Interesse an der Tätigkeit, den Ausdrucksfähigkeiten der Person, dem Durchhaltevermögen

- Über welche berufliche Qualifikation und **Vorbildung** verfügt die Kraft?
- Welche **Praxiserfahrung** in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bringt sie für den vorgesehenen Arbeitsbereich (Krippe, Kiga, Hort) mit?
- An welchen relevanten **Fortbildungen** für den Bereich der Kindertagesbetreuung hat die Kraft teilgenommen?

2. Einzureichende Unterlagen

Zum Nachweis einer bereits vorliegenden **gleichartigen und gleichwertigen Qualifikation**² gemäß § 10 (1) KitaPersV sind zur Antragsbearbeitung folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf (Angaben zum Geburtsdatum, schulischem/beruflichem Werdegang, **ohne Belege der schulischen Abschlüsse**),
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (z. B. Beleg des Ausbildungs- oder Studienabschlusses durch Abschlusszeugnis, Urkunde oder Diploma Supplement),
- Nachweis vorhandener beruflicher Praxis im vorgesehenen Arbeitsgebiet der Kindertagesbetreuung (z. B. Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis),
- Nachweis absolvierter Fortbildungen inkl. Praxisberatung, Supervision, Coaching im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung,
- ggf. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer absolvierten individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 (3) KitaPersV (beantragten individuellen Bildungsplan **beifügen**, Lebenslauf und Nachweis der beruflichen Qualifikation **entfallen**, ggf. Änderungen in der Bildungsplanung kenntlich machen und alternative Qualifizierungsmaßnahmen erläutern/begründen),
- aktuelle Personalmeldung der Einrichtung gem. §§ 45 u. 47 SGB VIII, falls die letzte Übermittlung der Personalliste länger als ein Jahr zurückliegt.

3. Beim Träger verbleibende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind **nicht** der Antragsstellung beizufügen, müssen jedoch jederzeit beim Träger einsehbar sein:

- Nachweis Erste Hilfe am Kind,
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
- dokumentierte Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

4. Hinweise zur Darstellung einer bereits vorliegenden gleichartigen und gleichwertigen Qualifikation

Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation

Als einem/r staatlich anerkannten Erzieher/in gleichwertig gilt eine Kraft, die bereits über eine Qualifikation mindestens auf Fachschulniveau verfügt, in der Regel nachgewiesen durch das Abschlusszeugnis.

in Stresssituationen etc. Die Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt somit anhand von Bewerbungsunterlagen, Gesprächen und den Beobachtungen in der Praxis. Im Fokus dieser Einschätzung sollte immer die Beziehungsgestaltung zu den Kindern stehen.

² Vgl. 4. Hinweise zur Darstellung einer bereits vorliegenden gleichartigen und gleichwertigen Qualifikation.

Nachweis einer gleichartigen Qualifikation

Als gleichartig ist eine Kraft anzusehen, deren Qualifikation sich auf eine selbständige, verantwortliche pädagogische Arbeit in dem vorgesehenen Arbeitsgebiet der Kindertagesbetreuung bezieht und die die dafür erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit erworben hat. Dies ist zu belegen durch eine nachvollziehbare Darstellung der Vorbildung, der angeleiteten, begleiteten Praxistätigkeit und/oder der absolvierten Fortbildungen.

Eine **gleichartige und gleichwertige Kraft** besitzt somit Qualifikationen, die mindestens denen entsprechen, die in einer Fachschulausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik für das vorgesehene Aufgabengebiet in der Kindertagesbetreuung erworben werden.³

Nachvollziehbare Darstellung bereits vorliegender gleichartiger Kompetenzen

Der Träger hat auf Grundlage der durch die Kraft vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob eine Gleichartigkeit vorliegt. Für die Einschätzung des Trägers und die daraus resultierende Darstellung der vorhandenen Kompetenzen gegenüber der Erlaubnisbehörde ist eine tabellarische Auflistung entsprechend der Lernfelder der Fachschulausbildung Sozialpädagogik⁴ hilfreich.

Durch den Träger kann auf dieser Grundlage eingeschätzt werden, ob die Kraft über ausreichende arbeitsfeldbezogene Kenntnisse aus den Lernfeldern verfügt, wie sie im Rahmen der Fachschulausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in im Land Brandenburg erworben werden.

Lernfelder ⁵	Vorhandene Nachweise/ geplante Maßnahmen (Thema/Inhalt, Anbieter/Form, Umfang)
(1) Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	<u>Beispielhafte Themen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Berufsmotivation vor dem Hintergrund der eigenen Biographie• Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe• Selbstmanagement und Gesundheitsprävention• Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen
(2) Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	<ul style="list-style-type: none">• Bild vom Kind• Bindungstheorie, pädagogische Beziehungsgestaltung• Gruppenpädagogische Grundlagen: Gruppenpsychologie, entwicklungsbedingtes Verhalten in Gruppen, inklusive Gruppenpädagogik, Beobachtung und Dokumentation von Gruppenprozessen• Partizipation• Kommunikation und Gesprächsführung• Konflikte und Konfliktbewältigung• Rechtliche Rahmenbedingungen: Aufsicht, Kinderschutz, Gesundheitsschutz, Datenschutz

³ Auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen und Absolvent/innen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien gelten gem. § 9 (1) KitaPersV nur als Fachkräfte, wenn sie einen Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit nachweisen können.

⁴ Vgl. Anlage 1 der Fachschulverordnung Sozialwesen in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.10.2014.

⁵ Vgl. Rahmenlehrplan Berufsbezogener Lernbereich, Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule, gültig ab 01.08.2014
http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/berufliche_bildung/bb/Sozialpaedagogik-RLP_FS_2014_Brandenburg.pdf

(3) Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Handlungskonzepte zur Förderung und Gestaltung von Inklusion • Verhaltens- und Lerntheorien, systemische Ansätze, Resilienzkonzept • Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern (körperliche und geistige Beeinträchtigung, Hochbegabung) • Ressourcenorientierte Begleitung und Unterstützung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse • Rechtliche Rahmenbedingungen der Inklusion (UN-Kinderrechtskonventionen, Behindertenrechtskonvention, SGB VIII, SGB IX)
(4) Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbereiche und Entwicklungsaufgaben in den Lebensphasen der Kindheit • Bildungsauftrag des SGB VIII • Grundsätze elementarer Bildung (Bildungspläne und –empfehlungen) • Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen und Planung pädagogischer Prozesse • Fachspezifische und didaktische Grundlagen der Bildungsbereiche (z. B. Sprachentwicklung) • Gestaltung von Lernumgebungen und Wahrnehmung von Bildungsanlässen (z. B. sprachliche Bildungssituationen erkennen, Anregung von Selbstbildungsprozessen, lernanregende Umgebung gestalten)
(5) Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten von Eltern • Bildungs- und Beziehungspartnerschaft • Methoden der Gesprächsführung und Beratung • Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag • Unterstützungs- und Beratungsangebote im Sozialraum • Gestaltung von Übergängen
(6) Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung • Konzeptionsentwicklung • Teamarbeit und Teamentwicklung • Öffentlichkeitsarbeit • Vernetzung im Sozialraum

Ebenfalls kann der noch etwas weiter gefasste „Gemeinsame Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“⁶ (JFMK 2010) als Rahmen eines möglichen Abgleichs bereits vorliegender Kenntnisse, Fertigkeiten, personaler und sozialer Kompetenzen dienen, um die beantragte Gleichartigkeit für das vorgesehene Einsatzgebiet in der Kindertagebetreuung zu belegen.

In der Darstellung des Kenntnis- und Erfahrungsstandes der Kraft sind die bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, bereits absolvierte arbeitsfeldbezogene Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

⁶ Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf

- **Erste Hilfe am Kind**
- **Aufsichtsrecht/-pflicht**
- **(rechtliche) Grundlagen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg**
- **Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsverläufen (z. B. Portfolioarbeit)**

Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen (inkl. angeleiteter Praxis, Supervision, kollegialer Beratung oder eigenständiger Übernahme von Aufgaben) müssen als Nachweis entsprechend dokumentiert bzw. belegt sein z. B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

Zudem müssen Kräfte, die gem. §§ 9 oder 10 KitaPersV in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden, nach dem Kindertagesstättengesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 4 KitaG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) grundsätzlich über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen.

5. Hinweise zur Anrechnung von Kräften gemäß § 10 (1) KitaPersV auf den notwendigen pädagogischen Personalschlüssel

Entsprechend § 10 (1) KitaPersV ist die Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei bewertet die Erlaubnisbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die erworbenen Qualifikationen in Bezug auf die betreffende Kraft.

Mit der Genehmigung des Einsatzes ist die Anerkennung des praktischen Tätigkeitsumfangs der entsprechenden Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals **in vollem Umfang** verbunden. Die Erlaubnisbehörde bescheinigt die Einsetzbarkeit als Fachkraft im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg. Der Träger erhält darüber einen Bescheid sowie die betreffende Kraft eine entsprechende Bescheinigung.

Bei einem Wechsel der Einrichtung oder des Trägers ist keine erneute Antragstellung erforderlich, sofern die zuvor erteilte Bescheinigung gemäß § 10 (1) KitaPersV nicht einrichtungsbezogen ist. Der Träger hat bei einem Einrichtungswechsel oder einer Neueinstellung den **Meldepflichten** nach § 47 SGB VIII nachzukommen und den Einsatz im Rahmen der üblichen Personaleinzelmeldung mitzuteilen sowie die entsprechende Bescheinigung gemäß § 10 (1) KitaPersV in Kopie beizufügen.

6. Nachbemerkung

Personen, die weder über einen Abschluss nach § 9 (1) oder § 9 (2) KitaPersV noch über eine Tätigkeits-erlaubnis nach § 10 (5) KitaPersV verfügen, dürfen nicht im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Einrichtung („personelle Regelausstattung“ gemäß § 10 KitaG) beschäftigt werden. Verstöße dagegen können Auswirkungen sowohl auf die Festlegung der Kapazität (Senkung) durch die Erlaubnisbehörde als auch auf die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.